

teil und sind leichter als Urteile abzuändern. Sie können während des gesamten Strafverfahrens ergehen. Tri "der Regel geht ihnen keine Hauptverhandlung voraus, jedoch gibt es auch Beschlüsse, die in einer Hauptverhandlung oder in "einer mündlichen Verhandlung erlassen werden. Auch wenn die Beschlüsse in einigen Fällen anders bezeichnet werden (z. B) Vorführungsbefehl nach § 48 Abs. 2; Arrestbefehl, "der im gerichtlichen Verfahr^t näck^S'120 Abs. 5 vom Gericht erlassen wird; richterliche³ Bestätigung einer Beschlagnahme, einer Durchsuchung ^d3 eines Arrestbefehls⁷ § 121; Haftbefehl, § 124), ändert die besondere" sprachliche Bezeichnung⁷ für diese Entscheidung nichts an ihrem Charakter als Beschluß. Beschlüsse können Entscheidungen⁷ IIIer eine einzelne Prozeßhandlunglein; sie können das gerichtliche Verfahren ^erster Instanz odbr zweiter Instanz fördern oder abschließen oder das gerichtliche Verfahren insgesamt beenden. Das Gericht kann Beschlüsse auch im Ermittlungsverfahren (Haftbefehl, richterliche Bestätigung von Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehlen), ferner in den Verfahrensabschnitten „Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ und „Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug“ erlassen.

Bei der Aufgliederung der gerichtlichen Entscheidungen in Urteile und Beschlüsse erwähnt § 176 nicht den gerichtlichen Strafbefehl. Der gerichtliche Strafbefehl (§ 272) äst der Form 15U"51T"Beschlüß er ifn noch nicht rechtskräftig gewordenen Strafbefehl enthaltene bedingte gerichtliche A.uspruch über das Vorliegen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten und über anzuwendende Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegen den Angeklagten verliert den Charakter seiner Bedingtheit und beendet das gerichtliche Verfahren erster Instanz (und damit das gesamte gerichtliche Verfahren überhaupt), wenn der Angeklagte keinen Einspruch gegen den Strafbefehl einlegt. Der gerichtliche ^trafbefehiT wird dann rechtskräftig und wirkt wie ein rechtskräftiges/ Urteil.

Gerichtskritik-Beschlüsse (§§ 19, 20) f. sind ihrem Wesen nach nicht gleichzusetzen mit Gerichtskritik-Beschlüssen, weil Gerichtskritik-Beschlüsse keine Entscheidungen in materieller oder strafprozessualer Hinsicht treffen. Gerichtskritik-Beschlüsse bedürfen auch nicht der vorherigen Stellungnahme des Staatsanwaltes oder anderer Verfahrensbeteiligter (§ 177b *

Beschlüsse werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhören der Beteiligten erlassen (§ 177). Es entspricht dem Wesen der Hauptverhandlung als einer vom Gericht geleiteten mündlichen Erörterung des Prozeßstoffes mit den Beteiligten, daß diejenigen Beteiligten, die von einem in der Hauptverhandlung zu erlassenden Beschluß sachlich betroffen werden können, vor Erlaß des Beschlusses dazu angehört werden. Wenn die Beteiligten in Wahrung ihrer berechtigten Interessen und der Staatsanwalt in Wahrung der richtigen Gesetzanwendung zu der zu entscheidenden Frage Stellung nehmen, tragen sie dadurch zur allseitigen Unterrichtung des Gerichts über den der Beschlußfassung unterliegenden Vorgang bei. Das Gesetz (§ 177) verpflichtet das Gericht dazu, den Beteiligten in der Hauptverhandlung Gelegenheit zu geben, sich vor Erlaß eines Beschlusses zu äußern. Zu den in der Hauptverhandlung anzuhörenden Beteiligten gehört immer der Staatsanwalt, wenn er an' Her Hauptverhandlung teil-